

Die wirthschaftliche Lage und der Krieg.

Erhöhung der Maximalpreise für Mais und Hülsenfrüchte.

Die heutige Nummer des Amtsblattes veröffentlicht eine Regierungsverordnung über die Feststellung der Maximalpreise, welche für den aus der Ernte des Jahres 1916 stammenden Mais, sowie für trockene (reife) Bohnen, Erbsen und Linsen gefordert werden dürfen.

Demgemäß wird hinsichtlich des ganzen Landesgebietes der für Mais zulässige Höchstpreis per Meterzentner Nettogewicht wie folgt festgestellt:

Wenn die Lieferung erfolgt im	a) für gewöhnlichen (Pferdebahn usw.) und vermengten Mais		b) für Spejalmals (Einquantin, Florentiner, Putz und weißen Rundmats)	
	in Kolben, gerebelt		in Kolben, gerebelt	
	Kronen		Kronen	
August—September 1916	22.60	30.—	24.75	33.—
Oktober 1916	23.30	30.50	25.55	33.50
November 1916	24.10	31.—	26.35	34.—
Dezember 1916	24.90	31.50	27.20	34.50
Januar 1917	25.70	32.—	28.05	35.—
Februar 1917	26.50	32.50	28.90	35.50
März 1917	27.30	33.—	29.75	36.—
April 1917	28.10	33.50	30.60	36.50
Mai 1917 oder später	28.90	34.—	31.45	37.—

Hat die Lieferung zu einem festgestellten Termin zu erfolgen und und verspätet sich der Verkäufer mit der Lieferung, kann der Zeitraum des Verzuges bei der Feststellung des Höchstpreises nicht berücksichtigt werden.

Für die aus der Ernte des Jahres 1916 stammenden Hülsenfrüchte werden für das ganze Landesgebiet pro Meterzentner Nettogewicht und für trockene (reife) Waare folgende Höchstpreise festgestellt für:

- Bohnen K. 56.—
- Erbsen „ 66.—
- Linsen „ 66.—

Dieselben Preise gelten auch für derartige Hülsenfrüchte in geschältem, halbirtem oder vermahlenem Zustande oder für Bruchwaare. Obige Preise enthalten ferner die Kosten der Verwahrung und Beaufsichtigung bis zum stipulirten Liefertermin, sowie die Zufuhrspesen zur Verladestation, sind dagegen exklusive Sach und gegen Kassezahlung zu verstehen. Der Verkäufer kann den beigeestellten Sach besonders anrechnen, den hiesfür zulässigen Höchstpreis stellt der Handelsminister fest. Im Falle der Kreditirung ist eine Zinsenvergütung von höchstens zwei Prozent über den bei Abschluß des Geschäftes gültigen Bankzinsfuß der Notenbank zulässig.

Es ist verboten, die Borräthe von Mais, Bohnen, Erbsen und Linsen der Ernte 1916 mit den gleichartigen Produkten vorangehender Jahre vermengt in Verkehr zu bringen. Uebertretungen werden mit Arrest bis zu sechs Monaten und mit einer Geldbuße bis zu 2000 K. geahndet, ferner unterliegen solche vermengte Borräthe der Konfiszirung. Für Bezüge von Mais und Hülsenfrüchten aus dem Zollauslande findet diese Verordnung keine Anwendung. Hinsichtlich von Saatgut kann der Ackerbauminister Ausnahmen gewähren.